

Änderungsantrag

der Abgeordneten Jerzy Montag, Ingrid Hönlinger, Volker Beck (Köln), Memet Kilic, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/9874, 17/11388 –**

Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a bis 1c eingefügt:

„1a. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die

a) sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet, oder

b) unter den Achtundzwanzigsten Abschnitt oder unter das Völkerstrafgesetzbuch fällt, wenn sie im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist, oder

c) den Tatbestand des § 323a erfüllt, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat eine solche der in den Buchstaben a oder b genannten Art ist,

2. der Täter wegen Straftaten der in Nummer 1 genannten Art, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,

3. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe ver-

büßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und

4. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Für die Einordnung als Straftat im Sinne von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird jemand wegen

1. eines Verbrechens nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b,
2. wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung außer in Fällen der §§ 180a bis 184g oder
3. wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat ein vorgeanntes Verbrechen oder eine der vorgeannten rechtswidrigen Taten ist,

zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“

- c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind.“

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Absatz 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in Absatz 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten nach Absatz 1 begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Dies gilt auch, wenn im Anschluss an die Unterbringung nach § 63 noch eine daneben angeordnete Freiheitsstrafe ganz oder teilweise zu vollstrecken ist.“
- 1b. § 66a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

 1. jemand wegen einer der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Straftaten verurteilt wird,
 2. die übrigen Voraussetzungen des § 66 Absatz 3 erfüllt sind, soweit dieser nicht auf § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verweist, und
 3. nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, aber in hohem Maße wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und folgender Satz wird angefügt:

„Für die Prüfung, ob die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung am Ende des Vollzugs der Strafe auszusetzen ist, und für den Eintritt der Führungsaufsicht, gilt § 67c Absatz 1 des Strafgesetzbuches entsprechend.“
 - 1c. § 66b wird aufgehoben.““
 - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. In § 68d Absatz 2 werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.‘
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. In § 82 wird Absatz 3 aufgehoben.“
 - c) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „den Antrag“ durch die Wörter „die Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen“ ersetzt.‘
 - d) In Nummer 5 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sicherungsverwahrung darf neben der Strafe nicht angeordnet werden. Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Heranwachsende zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 7 Jahren verurteilt wird
 - a) wegen oder auch wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 251 auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches oder
 - b) wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung außer in Fällen der §§ 180a bis 184g des Strafgesetzbuches, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, die übrigen Voraussetzungen des § 66 Absatz 3 des Strafgesetzbuches erfüllt sind, soweit dieser nicht auf § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verweist, und
2. die Gesamtwürdigung des Heranwachsenden und seiner Tat oder seiner Taten ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Nummer 1 bezeichneten Art begehen wird.“
 - b) In Buchstabe b werden im Änderungsbefehl die Wörter „Der bisherige“ und „Absatz 5 und“ gestrichen.
 - c) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - ,c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Gericht ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass von ihm Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Art zu erwarten sind; § 66a Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend. Für die Prüfung, ob die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung am Ende des Vollzugs der Strafe auszusetzen ist, und für den Eintritt der Führungsaufsicht, gilt § 67c Absatz 1 des Strafgesetzbuches entsprechend.“
 - d) Buchstabe d wird aufgehoben.
 - e) Nummer 6 wird aufgehoben.
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „§ 463 der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - b) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - ,1. § 275a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten (§ 66a des Strafgesetzbuches), übersendet die Vollstreckungsbehörde die Akten rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts. Diese übergibt die Akten so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gerichts, dass eine Entscheidung bis zu dem in Absatz 5 genannten Zeitpunkt ergehen kann. Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 67d Absatz 6 Satz 1 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, übersendet die Vollstreckungsbehörde die Akten unverzüglich an die Staatsanwaltschaft des Gerichts, das für eine Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66 Absatz 5 des

Strafgesetzbuches) zuständig ist. Beabsichtigt diese, eine Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Absatz 5 des Strafgesetzbuches zu beantragen, teilt sie dies der betroffenen Person mit. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag auf Anordnung der Sicherungsverwahrung unverzüglich stellen und ihn zusammen mit den Akten dem Vorsitzenden des Gerichts übergeben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nachdem die Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 243 Absatz 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Der Vorsitzende verliest das frühere Urteil, soweit es für die Entscheidung über die vorbehaltene oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Absatz 5 des Strafgesetzbuches von Bedeutung ist. Sodann erfolgt die Vernehmung des Verurteilten und die Beweisaufnahme.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Gericht holt vor der Entscheidung die Gutachten von zwei Sachverständigen ein. Die Gutachter dürfen im Rahmen des Strafvollzugs oder des Vollzugs der Maßregel nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass Sicherungsverwahrung § 66 Absatz 5 des Strafgesetzbuches angeordnet wird, so kann das Gericht bis zu seiner rechtskräftigen Entscheidung einen Unterbringungsbefehl erlassen. Für den Erlass des Unterbringungsbefehls ist das für die Entscheidung nach § 67d Absatz 6 des Strafgesetzbuches zuständige Gericht so lange zuständig, bis der Antrag auf Anordnung der Sicherungsverwahrung bei dem für diese Entscheidung zuständigen Gericht eingeht. In den Fällen des § 66a des Strafgesetzbuches kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils einen Unterbringungsbefehl erlassen, wenn es im ersten Rechtszug bis zu dem in § 66a Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bestimmten Zeitpunkt die vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet hat. Die §§ 114 bis 115a, 117 bis 119a und 126a Absatz 3 gelten entsprechend.“

c) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummer 2 und 3.‘

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Artikel 316e wird wie folgt geändert:

a) In der Artikelüberschrift werden nach dem Wort „Übergangsvorschriften“ die Wörter „zu dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten und zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ eingefügt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) § 67d Absatz 3 in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) findet auf alle Taten An-

wendung, über die am 31. Januar 1998 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.“

„(2) Die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 sind auf alle Taten anzuwenden über die am 31. Dezember 2010 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 1 wird wie folgt gefasst:

„Die ab dem 1. Juni 2013 geltenden Vorschriften über die Sicherungsverwahrung finden auf alle Taten Anwendung, über die am 31. Mai 2013 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.“

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

5. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Änderung des Therapieunterbringungsgesetzes

Das Therapieunterbringungsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305) wird aufgehoben.“

Berlin, den 6. November 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Übergriffe von Menschen gegen Menschen, die Gefährdung und Vernichtung ihrer Gesundheit, ihres Lebens und auch ihres Eigentums zu verhindern und zu ahnden, ist eine Aufgabe und Pflicht des Staates und seiner dazu eingerichteten Institutionen. Menschen haben Angst vor solchen Übergriffen, sie wollen sich und ihre Kinder und Familien geschützt sehen. Dies ist völlig legitim. Nur wenn der Staat sich dieser Aufgabe erfolgreich stellt, rechtfertigt er das ihm zustehende Gewaltmonopol und verhindert Akte der Selbstjustiz.

Vorbeugung und Verhütung von Straftaten, Verfolgung und Bestrafung von Tätern, aber in letzter Konsequenz auch der Freiheitsentzug von nach Verurteilung und Verbüßung einer Freiheitsstrafe weiterhin hochgefährlicher Menschen sind notwendige Maßnahmen, zu denen der Staat greifen darf und auch muss. Es gibt leider einige wenige Menschen, die für andere eine so aktuelle und große Gefahr sind, dass potenzielle Opfer nicht anders geschützt werden können als dadurch, dass diesen Menschen die Freiheit entzogen wird, solange ihre Gefährlichkeit fort dauert.

Der demokratische Rechtsstaat ist den Menschenrechten aller Menschen, der Opfer wie der Täter, verpflichtet und darf deshalb – auch zur Abwehr konkreter Gefahren – nicht zu allen denkbaren und möglichen Maßnahmen greifen. In dieser Beschränkung auf das menschen- und grundrechtlich Zulässige erweist sich nicht nur die unabweisbare Erkenntnis, dass es keine absolute Sicherheit

vor Kriminalität geben kann, sondern auch die Stärke einer demokratischen und den Menschen- und Grundrechten verpflichteten Gesellschaft.

Die Regelungen der Sicherungsverwahrung gehören zu den rechtsstaatlich sensibelsten Regelungen im Strafrecht. Sie bedeuten Freiheitsentziehung jenseits der und über die Schuld hinaus, die Täter auf sich geladen haben. Sicherungsverwahrung setzt eine Prognose zukünftigen strafbaren Verhaltens voraus. Die Unsicherheit solcher Prognosen in beiden Richtungen, also sowohl der zukünftigen Gefährlichkeit wie Ungefährlichkeit, machen die Gefahren deutlich, die sich mit der Sicherungsverwahrung – aber auch ihrer Ablehnung – verbinden.

Spätestens seit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) im Dezember 2009, der seitdem einige weitere folgten, steht fest, dass die Sicherungsverwahrung in Deutschland reformiert werden muss. Auch wenn sich diese Entscheidungen direkt lediglich auf Sondergestaltungen des geltenden Rechts in Deutschland beziehen, gehen sie in ihren Konsequenzen weit darüber hinaus. Die Bedingungen, unter denen Sicherungsverwahrung in Zukunft angeordnet werden kann, aber auch und besonders der Vollzug dieser Freiheitsentziehung in der Verantwortung der Bundesländer müssen neu durchdacht und geregelt werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner grundlegenden Entscheidung vom 4. Mai 2011 angeordnet. Das Gericht hat seine bisherige Rechtsprechung revidiert und sich den Entscheidungen des EGMR angenähert. Dieser Entscheidung ging die Reform der Sicherungsverwahrung aus dem Jahr 2010 voraus, die zum 1. Januar 2011 eingeführt wurde. Diese Reform war halbherzig und verkomplizierte das schon bis dahin fast nicht mehr durchschaubare Recht der Sicherungsverwahrung. Aber sie ging wenigstens in die richtige Richtung der Eindämmung der aus dem Ruder laufenden Sicherungsverwahrung. Das Bundesverfassungsgericht hat ungeachtet dieser Reform praktisch das gesamte materielle Recht der Sicherungsverwahrung für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Gerügt wurden indessen nicht die Rechtsnormen selbst, sondern der in Länderzuständigkeit stehende Vollzug der Sicherungsverwahrung. Trotz der seit der Föderalismusreform auf die Länder übergegangenen Zuständigkeit für alle Formen der Freiheitsentziehung, also auch des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, hat das BVerfG dem Bund aufgegeben, bis zum 31. Mai 2013 die Grundausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung bundeseinheitlich zu regeln.

Für den Vollzug hat das BVerfG Leitlinien vorgegeben, die gesetzlich umzusetzen sind, um den Vollzug der Sicherungsverwahrung menschenrechtskonform und grundrechteachtend zu gestalten. Aus der Tatsache, dass die Sicherungsverwahrung ein letztes Mittel der Gefahrenabwehr darstellt (Ultima-Ratio-Prinzip), folgt, dass bereits der vorgehende Vollzug der Freiheitsstrafe therapeutisch darauf angelegt sein muss, die nachfolgende Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Unterbleibt dies, so darf die Sicherungsverwahrung nicht vollstreckt werden. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung selbst muss therapie- und freiheitsorientiert gestaltet werden. Er ist vom regulären Strafvollzug zu trennen. Die Umsetzung der Leitlinien ist von der Justiz kontinuierlich zu überwachen, wobei den Betroffenen umfassender Rechtsschutz zusteht.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung geht in die richtige Richtung. Er wird von uns in seiner Zielrichtung unterstützt, die Leitlinien des BVerfG umzusetzen. Da er aber ansonsten in keinem Punkt über die Reform des Jahres 2010 hinausgeht, bleibt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei ihrer Kritik, die sie bereits damals deutlich formuliert hat und die sie nun wiederholt.

Im Einzelnen sehen wir Änderungsbedarf am Gesetzentwurf der Bundesregierung aus folgenden Gründen:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 1a

Zu Buchstabe a (§ 66 Absatz 1)

Die Änderung des Rechts der Sicherungsverwahrung im Jahr 2010 hatte vorwiegend zum Ziel, dass insbesondere solche Delikte dem Anwendungsbereich des § 66 des Strafgesetzbuchs (StGB) entzogen werden sollten, die sich nur gegen Eigentum oder das Vermögen (in einem weit verstandenen Sinne) richten und nicht mit der Anwendung von Gewalt gegen Personen verbunden sind. Dieses Ziel wurde jedoch nicht konsequent umgesetzt. Nach wie vor kann die Sicherungsverwahrung bei gewaltlosen Vermögensdelikten, die – ausgehend von ihrem Strafraum – von besonderer Schwere sind, angeordnet werden. Erfasst werden nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b StGB (bisher) auch alle Verurteilungen wegen Straftaten, die den Abschnitten 1, 7, 20 und dem Betäubungsmittelgesetz unterfallen und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind.

Der vorliegende Änderungsantrag sieht daher vor, die Sicherungsverwahrung tatsächlich auf schwerste Gewalt- und Sexualdelikte sowie auf gemeingefährliche Straftaten und Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch zu beschränken.

Zu Buchstabe b (§ 66 Absatz 3)

Straftaten nach den §§ 182, 224 und 225 Absatz 1 oder 2 werden aus dem Katalog der erleichterten Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Absatz 3 herausgenommen, bleiben jedoch selbstverständlich mögliche Anlasstat nach Absatz 1. Im Übrigen wird der Wortlaut des Absatzes 3 Satz 1 sprachlich einfacher gefasst.

Zu Buchstabe c (§ 66 Absatz 4 Satz 3)

Objektive und formale Schranken bei der Verhängung der Sicherungsverwahrung sind notwendig, um den absoluten Ausnahmecharakter dieser Maßregel zu gewährleisten. Zugleich sind sie ein Gegengewicht zu der nicht zu beseitigenden Unsicherheit bei der notwendigen Negativprognose. Die Rückfallverjährung ist ein notwendiges Element zur Beschränkung der Maßregel der Sicherungsverwahrung auf Einzelfälle. Nicht die Notwendigkeit mehrerer Straftaten allein sichert auf formaler Ebene die Richtigkeit der negativen Gefahrenprognose. Zwischen den mehreren Taten muss auch ein innerer Zusammenhang bestehen, der jedoch durch Zeitablauf immer schwerer nachweisbar ist. Deshalb bleibt es richtig, dass gesetzlich eine Höchstfrist von fünf Jahren festgesetzt wird, außerhalb derer der Nachweis der fortwährenden Gefährlichkeit so unsicher wird, dass hierauf die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht mehr gestützt werden kann. Dies gilt auch für Sexualstraftaten, weshalb die in der letzten Reform verdreifachte Frist wieder auf fünf Jahre reduziert wird.

Zu Buchstabe d (§ 66 Absatz 5 – neu)

Die zuvor in § 66b geregelte Überweisung von der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in die Sicherungsverwahrung soll als neuer Absatz 5 dem § 66 angegliedert werden, um systematisch deutlich zu machen, dass es sich hierbei nicht um eine Form der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung handelt, sondern vielmehr um die Überführung von einer Maßnahme der Sicherung und Besserung (Unterbringung in einem psychiatri-

schen Krankenhaus nach § 63) in die Sicherungsverwahrung. Dabei müssen einerseits die strengen Voraussetzungen des § 66 Absatz 3 Satz 1 vorliegen und andererseits auch eine Gefährlichkeitsprognose, wie sie in § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 gefordert wird.

Zu Nummer 1b (§ 66a)

Die vorbehaltenen Sicherungsverwahrung erscheint notwendig, um bei letzten Zweifeln über die Gefährlichkeit im Zeitpunkt der Verurteilung eine spätere Entscheidung zu ermöglichen. Diese Ausweitung der Sicherungsverwahrung darf jedoch nicht dazu führen, dass die allgemeinen Regelungen unterlaufen werden, welche die Sicherungsverwahrung als strenge Ausnahmemassnahme kennzeichnen.

Im geltenden Recht nach der letzten Reform wird der Vorbehalt einer später zu verhängenden Sicherungsverwahrung auch bei Ersttätern zugelassen. Dies sieht das Gesetz mit guten und weiterhin richtigen Gründen für die Verhängung einer Sicherungsverwahrung neben der Strafe gerade nicht vor. Die Ausweitung auf Ersttäter bedeutet, dass die formale Hürde mehrerer Straftaten als äußerer Hinweis auf eine mögliche hangbedingte Gefährlichkeit eingerissen wird.

Der Änderungsantrag zielt mit der Streichung des Absatzes 2 auf eine Beseitigung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung bei Ersttätern.

Zusätzlich wird in Absatz 1 der Vorbehalt einer späteren Sicherungsverwahrung auf Fälle begrenzt, bei denen das Gericht es mit „hohem Maß für wahrscheinlich“ hält, dass die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen.

Da Absatz 2 gestrichen wird, wird der bisherige Absatz 3 zum neuen Absatz 2.

Zu Nummer 1c (Streichung des § 66b)

Die Streichung des § 66b StGB vereinheitlicht das System der Sicherungsverwahrung. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber Betroffenen, die nach § 67d in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, wird nunmehr in § 66 Absatz 5 geregelt. Damit wird sie systematisch den allgemeinen Regeln über die Anordnung der Sicherungsverwahrung zugeordnet. Auf das Institut der nachträglichen Sicherungsverwahrung wird vollständig verzichtet.

Zu Buchstabe b (§ 68d)

Eine Anordnung der elektronischen Fußfessel ist ein ganz erheblicher Eingriff in Grundrechte.

Trotz einiger Pilotprojekte zur elektronischen Fußfessel in den Bundesländern gibt es bisher kaum wissenschaftliche Studien zu ihrer Evaluierung. Hier besteht dringender Bedarf. Ob diese Maßnahme wirklich ein legitimes und geeignetes Mittel im Rahmen der Führungsaufsicht darstellt, ist weitgehend ungeklärt. Ungeklärt ist insbesondere, wie sich die Fußfessel auf im wesentlichen triebgesteuerte Täter auswirkt und ob sie durch Abschreckung neue Straftaten verhindern kann. Es besteht zudem die Gefahr, dass die Fußfessel – sofern sie erst einmal in diesem engen Bereich implementiert wurde – auch in anderen Bereichen eingesetzt werden wird. Wenn man bei der Führungsaufsicht trotzdem dieses Mittel beibehalten will, ist jedenfalls zu kritisieren, dass die Anordnung der Fußfessel nicht ausreichend überprüft wird. Diese Anordnung muss in kurzen Abständen auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüft werden. Hierfür ist eine Frist von zwei Jahren viel zu lang. Sie muss auf eine Frist von sechs Monaten herabgesetzt werden.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a (§ 7 JGG)**

Die Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht stellt einen Systembruch dar. Das Jugendstrafrecht ist Erziehungsstrafrecht und geprägt von dem Wissen darum, dass sich jugendliche Straftäter in einer körperlichen und sozialen Entwicklungsphase befinden, die nicht linear, sondern in Wellen verläuft.

Die Feststellung der potenziellen Begehung zukünftiger Straftaten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Sinne einer negativen Prognoseentscheidung ist bei Jugendlichen aus diesem Grund wesentlich schwieriger als bei Erwachsenen. Jugendliche sind aufgrund der Kürze ihres bisherigen Lebensweges im Gegensatz zu Erwachsenen grundsätzlich wesentlich prägbarer und änderungsfähiger. Ganz überwiegend wird deshalb die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber jugendlichen Straftätern von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e. V. und anderen Praktikern der Jugendgerichtshilfe sowie von Vertretern der Wissenschaft und Forschung abgelehnt.

Aus diesen Überlegungen ist die Sicherungsverwahrung bei nach Jugendrecht Verurteilten insgesamt abzuschaffen.

Zu Buchstabe b (§ 82 Absatz 3 JGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Sicherungsverwahrung für Jugendliche in § 7.

Zu Buchstabe c (§ 92 JGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Sicherungsverwahrung für Jugendliche in § 7.

Zu Buchstabe d (§ 106 JGG)

Die Änderung bezieht sich auf die vorbehaltene Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden. Die Gründe für die Abschaffung der Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen gelten in begrenztem Maße auch für Heranwachsende. Aus diesem Grund ist es notwendig, auch bei Heranwachsenden die Voraussetzungen für die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung zu verschärfen. Der vorliegende Änderungsantrag sieht vor, die Anlasstaten zu begrenzen und die Höhe der Freiheitsstrafe um zwei Jahre zu steigern. Das Gericht darf sich die Anordnung der Sicherungsverwahrung nur noch dann vorbehalten, wenn der Heranwachsende wegen Gewalt- und Sexualverbrechen oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung außer in Fällen der §§ 180a bis 184g zu mindestens sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wird. Außerdem werden die Anforderungen an die Gefährlichkeitsprognose erhöht. So muss eine hohe Wahrscheinlichkeit darüber bestehen, dass der Heranwachsende erneut Straftaten der vorgenannten Art begehen wird. Zudem soll dem Gericht statt der Anordnung die Möglichkeit gegeben werden, entsprechend § 67c Absatz 1 StGB die Sicherungsverwahrung zur Bewährung aussetzen zu können.

Zu Nummer 3 (§ 275a StPO)**Zu den Buchstaben a, b und d**

Der Wortlaut wird angepasst und ggf. durch Hinweis auf § 66 Absatz 5 StGB neu ersetzt.

Zu Buchstabe c

§ 275a Absatz 4 unterscheidet in seiner bisherigen Form beim Erfordernis der Sachverständigengutachten zwischen der Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Absatz 1 bis 3 StGB und der Überweisung in die Sicherungsverwahrung nach § 66 Absatz 5 StGB. Wird bei der Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Absatz 1 bis 3 StGB lediglich das Gutachten eines Sachverständigen benötigt, so bedarf es bei der Überweisung in die Sicherungsverwahrung nach § 66 Absatz 5 der Gutachten zweier Sachverständiger. Diese Unterscheidung ist jedoch vor dem Hintergrund gleichermaßen schwieriger und komplexer Sachverhalte nicht gerechtfertigt. Aus diesem Grund schlägt der Änderungsantrag vor, das Erfordernis zweier Sachverständiger auf die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Absatz 1 bis 3 auszuweiten. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist wegen der notwendigen Prognose zukünftiger Gefährlichkeit erheblich fehlerbehaftet. Um die Gefahr dieser Fehler zu minimieren, wird vorgeschlagen, grundsätzlich zwei psychiatrische Sachverständige vor einer gerichtlichen Entscheidung anzuhören.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a (Artikel 316e EStGB)**

Die Überschrift zu Artikel 316e wird ergänzt, da auch eine Übergangsregelung zum Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen Straftaten vom 26. Januar 1998 vorgeschlagen wird.

In einem neuen Absatz 1 wird klargestellt, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 auf diejenigen Taten Anwendung findet, über die bis zum Stichtag 31. Januar 1998 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

Damit wird aus dem Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 die notwendige Schlussfolgerung gezogen. Die menschenrechtswidrige Rückwirkung des Wegfalls der Zehnjahreshöchstfrist der Sicherungsverwahrung wird beseitigt.

Der neu gefasste Absatz 2 sichert, dass die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes (Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen) auf Taten angewendet wird, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Damit wird verhindert, dass es in Zukunft noch auf viele Jahre zu einem Nebeneinander der alten und der neuen Regelungen der Sicherungsverwahrung kommt.

Zu Buchstabe b (Artikel 316f – neu – EStGB)

Aus den zu der Änderung des § 316e EStGB genannten Gründen ist auch § 316f EStGB entsprechend zu ändern. Die Regelungen des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung soll so auf alle Taten Anwendung finden, über die am 31. Mai 2013 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Nur so kann eine dem Rechtsstaats- und Vertrauensschutzprinzip widersprechende Zweigleisigkeit des materiellen Strafrechts über Jahrzehnte verhindert werden.

Zu Nummer 5 (ThUG)

Das im Gesetzentwurf vorgesehene „Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ (ThUG) führt den Begriff der „psychischen Störung“ ein, um die in § 1 Absatz 1 beschriebenen sogenannten Altfälle unterbringen zu können. Der Begriff der psychischen Störung deckt ein breites Spektrum von Erscheinungen ab, von denen nur ein Teil in der psychia-

trisch-forensischen Begutachtungspraxis als psychische Erkrankung gewertet wird“ (vgl. Begründung, S. 86).

Gerechtfertigt sein soll die Freiheitsentziehung durch Artikel 5 Absatz 1 Nummer 3 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Tatsächlich verlangt jedoch die EMRK etwas anderes als eine „psychische Störung“, nämlich die Diagnose „psychisch krank“. Zu den psychisch Kranken in diesem Sinne sind zwar auch Personen zu zählen, die als permanente Rechtsbrecher in Erscheinung treten, aber diese dürfen aufgrund einer Persönlichkeitsstörung strafrechtlich nicht verantwortlich sein (vgl. Peukert in Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Aufl., S. 106 – zur Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission vom 12. Juli 1976, Nr. 7493/76).

Entsprechend verlangt § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus), dass die Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen wurde. Die Altfälle waren zur Tatzeit jedoch als voll schuldfähig anzusehen.

Es wird suggeriert (vgl. Begründung, S. 34, 80, 87), die Probanden seien behandlungsfähig, aber auf die Behandlungsfähigkeit kommt es bei der Unterbringung gar nicht an. Eine Unterbringung findet auch statt bei Therapieunfähigkeit und -verweigerung. Entscheidend ist daher die Einschätzung als „gefährlich“ (vgl. a. a. O., S. 86).

Die Gesetzgebungskompetenz soll aus der Kompetenz im Titel „Strafrecht“ (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes) zur Regelung zukunftsgerichteter Maßnahmen folgen, die ihre sachliche Rechtfertigung auch aus vorangegangenen Straftaten beziehen – über § 66b StGB, § 7 Absatz 2 bis 4 und § 106 Absatz 5 bis 7 des JGG hinaus (vgl. Begründung, S. 32). Die Voraussetzungen des ThUG sind den Unterbringungsgesetzen der Länder nachgebildet. Diese sind insbesondere für die Gesetzgebung im Bereich der Gefahrenabwehr zuständig. Die Bundesländer haben insoweit auch von ihrer Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht. Es ist insoweit höchst fragwürdig, ob überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht.

Der Gefahr der bevorstehenden – seit Monaten bekannten – Entlassung der Altfälle für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger kann und muss auf andere, rechtstaatliche Weise begegnet werden. Dazu sind bereits nach geltendem Recht geeignete Instrumente vorhanden, insbesondere das Mittel der Führungsaufsicht. Anderenfalls besteht die begründete Gefahr, dass Deutschland erneut wegen eines Verstoßes gegen die EMRK verurteilt wird.

Daher ist die Streichung des Gesetzes geboten.